



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.07.2007

Nr. 7/2007

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

---

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Nds. Gemeindeordnung ( <i>Stadt Obernkirchen</i> )	83
Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“, OT Exten	83
1. Änderungssatzung zur Satzung für den „Abwasserbetrieb der Stadt Stadthagen“	83
5. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen	84
Benutzungsordnung für den kommunalen Kompostplatz der Samtgemeinde Eilsen	84
Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ( <i>Samtgemeinde Eilsen</i> )	85
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2007	85
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Eilsen	85
Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 der Samtgemeinde Lindhorst	87
Satzung zur elften Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974	87
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Nenndorf	87
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Nenndorf	88
Satzung für den Behindertenbeirat der Samtgemeinde Nenndorf	88
Satzung über die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) in der Stadt Bad Nenndorf	89
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2007	92
Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Niedernwöhren	92
Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 NGO ( <i>Samtgemeinde Niedernwöhren</i> )	92
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren	93
Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen; Bebauungsplan Nr. 8 „Pinkenburg“ – 4. Änderung -	93

Bauleitplanung der Gemeinde Pollhagen; Erlass der Innenbereichssatzung Nr. 3 „Triftstraße/Hauptstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)	93
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Nienstädt vom 17.10.2001	94
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten und Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 27. Juli 2006	94
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2007	95
Bauleitplanung des Flecken Lauenau; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 10 „Im Scheunefelde“	95
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2007	96
Haushaltssatzung der Stadt Rodenberg für das Haushaltsjahr 2007	96
Bekanntmachung der Haushaltssatzung ( <i>Samtgemeinde Sachsenhagen</i> )	97
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Auhagen	97
Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ( <i>Gemeinde Auhagen</i> )	97
Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Stadt Sachsenhagen (Kindergartengebührensatzung)	98
Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ( <i>Gemeinde Wölpinghausen</i> )	98
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in Wölpinghausen ( <i>Gemeinde Wölpinghausen</i> )	99
<b>C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	
---	
<b>D Sonstige Mitteilungen</b>	
---	

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

#### **Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Nds. Gemeindeordnung**

Der Rat der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2007 beschlossen:

#### **I Aufwandsentschädigungen für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen**

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473) für die Vertretungen der Stadt Obernkirchen in den Aufsichtsräten der Unternehmen

Rinteln-Stadthagener Verkehrs GmbH  
Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro  
Kreiswohnungsbau GmbH  
Sitzungsgeld in Höhe von 25,56 Euro  
Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH  
Sitzungsgeld in Höhe von 100,00 Euro

wird festgestellt.

#### **II Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Obernkirchen, den 27. Juni 2007

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister  
Oliver Schäfer

#### **Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“, OT Exten**

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“, OT Exten, in seiner Sitzung am 28.06.2007 als Satzung beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan soll im Wesentlichen die Anlegung einer Buswendeschleife mit Parkplätzen festgesetzt werden. Ferner soll der verbleibende Innenbereich für eine Bebauung im Sinne eines Mischgebietes gemäß § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden.

Das Plangebiet liegt nördlich der Behrenstraße und beinhaltet die Flurstücke 7/10 tlw., 137/11, 137/12, 137/6, 8/1, 8/6, 8/8, 8/7 und 137/1, Flur 4 und 6, der Gemarkung Exten.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“, OT Exten, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 03.07.2007

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

#### **1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den „Abwasserbetrieb der Stadt Stadthagen“**

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds.GVBl S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds.GVBl S. 203) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i. d. F. vom 15.08.1989, geändert durch Verordnung vom 23.10.1996, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 16.07.2007 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Stadthagen beschlossen:

#### **I.**

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 3 Werksleitung**

Die Werksleitung besteht aus einer Person und wird vom Rat bestellt.

#### **II.**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Zusammensetzung des Werksausschusses**

Für den Abwasserbetrieb der Stadt Stadthagen wird vom Rat der Stadt gem. § 113 Abs. 3 NGO i. V. m. § 53 NGO ein Werksausschuss gebildet. Der Werksausschuss besteht aus sechs vom Rat der Stadt zu berufenden Mitgliedern und einem stimmberechtigten Vertreter der Arbeitnehmer. Der stimmberechtigte Vertreter der Arbeitnehmer muss ein aktiver Bediensteter der Stadt Stadthagen sein.

#### **III.**

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 6 Aufgaben des Werksausschusses**

§ 6 Abs. 1 f) – Bestellung der Prüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses – wird ersatzlos gestrichen.

#### **IV.**

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 12 Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan (§ 11 Eigenbetriebsverordnung) ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen. Über den Wirtschaftsplan beschließt der Rat.

**V.**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 16. Juli 2007

Hellmann  
Bürgermeister

**5. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 16.07.2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen erlassen:

**Artikel 1**

§ 2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen und durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

Es gelten Pflichtanmeldezeiten von 8:00 bis 15:00 Uhr. Im Fall freier Kapazitäten können in Ausnahmefällen Kinder auch halbtags aufgenommen werden.

§ 2 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

In den altersübergreifenden Kindergartengruppen der Kindertagesstätte „Zwergen- und Riesenland“, des Kindergartens Wendthagen und des Kindergartens Enzen werden auch Kinder im Alter ab 2 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen.

**Artikel 2**

§ 5 Abs. 1 wird durch Satz 3 ergänzt:

Ebenso sind die Eltern verpflichtet, chronische Krankheiten und Allergien ihres Kindes der Kindertagesstättenleitung zu melden, wenn im Notfall die Gabe von Medikamenten erforderlich werden kann.

**Artikel 3**

In § 7 wird der Absatz 1 gestrichen und erhält folgende Neufassung:

Die Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertagesstätten betragen monatlich

a) bei dem Besuch der Kindergärten:

Betreuungszeit	€
ganztags	180,00
vormittags	95,00
nachmittags	80,00

• für die zusätzliche tägliche verlängerte Betreuung von 12.30 bis 13.00 Uhr bzw. von 7.00 bis 7.30 Uhr in den Kindergärten werden jeweils 10,00 € erhoben,

b) bei dem Besuch der Kindertagesstätte „Zwergen und Riesenland“:

<b>Betreuungsstunden täglich</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
€	80,00	95,00	110,00	125,00
<b>Betreuungsstunden täglich</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	
€	140,00	155,00	170,00	

**Artikel 4**

In § 7 Abs. 2 Unterabsatz 2. Buchstabe a) werden die Worte „und der Krippengruppe“ gestrichen. In § 7 Abs. 2 Unterabsatz 2. Buchstabe b) die Worte „altersübergreifende Kindertagesstättengruppe“ durch die Worte „Kindertagesstätte“ ersetzt.

**Artikel 5**

Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft.

Stadthagen, den 16. Juli 2007

Stadt Stadthagen

Hellmann  
Bürgermeister

**Benutzungsordnung für den kommunalen Kompostplatz der Samtgemeinde Eilsen**

1. Die Samtgemeinde Eilsen betreibt in der Gemarkung Heeßen, westlich der Bückeburger Aue und nördlich der Straße „Im Wiesengrund“ eine Kompostanlage für Grüngut, Baum- und Strauchschnitt.

2. Die Anlage wurde *erstmalig geöffnet* am 24.06.1994. Regelmäßige Öffnungszeiten:

vom 01.03. – 31.10.  
freitags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
samstags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

vom 01.11. – 28.02.  
jeden 1. Samstag im Monat von 9.00 Uhr-14.00 Uhr fällt der 1. Samstag im Monat auf einen Feiertag, öffnet die Anlage am folgenden Samstag

3. Die Kompostanlage steht allen Einwohnern der Samtgemeinde Eilsen zur Verfügung. Die Annahme des Grünguts sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt nur unter Vorlage geeigneter Ausweispapiere, aus dem der augenblickliche Wohnort erkenntlich ist.

Grüngut sowie Baum- und Strauchschnitt aus dem Betrieb gewerblicher Anlieferer und Gewerbetreibender (wie z.B. Baumschulen, Blumengeschäfte etc.) werden in Heeßen nicht angenommen.

4. Das Grüngut sowie der Baum- und Strauchschnitt dürfen keine Fremdstoffe wie Kunststoffe, Draht, Fallobst, Küchenabfälle, Wurzelstücke von Sträuchern und Bäumen enthalten. Äste dürfen nur einen Durchmesser von höchstens 10 cm haben. Baumstubben werden nicht angenommen.

5. a.) Für die Anlieferung von Grüngut, Baum- und Strauchschnitt bis zu 1 cbm wird eine Gebühr von 4 Euro erhoben.

b) Bei einer Anlieferung von mehr als 1 cbm erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren cbm um 4 Euro

6. Die Abgabe von Schreddergut bzw. Kompost erfolgt kostenlos auch an außerhalb der Samtgemeinde Eilsen wohnende Interessenten.

7. Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benut-

zungsordnung für den kommunalen Kompostplatz der Samtgemeinde Eilsen in der Fassung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 25.06.2007

Samtgemeinde Eilsen

Samtgemeindebürgermeister  
Schönemann

-----  
**Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung**

Der Rat der Samtgemeinde Eilsen hat in seiner Sitzung 25.06.2007 beschlossen:

I. Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung für die Vertretung der Samtgemeinde Eilsen bei den Stadtwerken Schaumburg-Lippe GmbH

als Aufsichtsratsmitglied i.H.v. 100 € Sitzungsgeld

wird festgestellt.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Bad Eilsen, den 16. Juli 2007

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Edler

-----  
**Bekanntmachung  
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 2.854.300 €

in der Ausgabe auf 2.854.300 €

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 490.900 €

in der Ausgabe auf 490.900 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2007 wird auf 30,55940 % festgesetzt.

**§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, 22. März 2007

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister  
Schönemann

**II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung vom 29.06.2007 - Az.: 20 14 10/10 - genehmigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom **30.07.2007 bis 07.08.2007** im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 17.07.2007

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Edler

-----  
**Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Eilsen**

Aufgrund der §§ 6 u. 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (NDSGVBL S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (NDSGVBL S. 575) und der §§ 2 u. 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (NDSGVBL S. 41) und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (NDSGVBL S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2004 (NDSGVBL S. 634), hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 17. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Bad Eilsen ist als Kurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) erhebt die Gemeinde Bad Eilsen nach Maßgabe des § 72 Abs. 5 NGO einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere die Kosten der Gemeinde Bad Eilsen für die Kurverwaltung, die Unterhaltung des Kurparks und anderer Parkanlagen, Beiträge an den Heilbäderverband, Zuschuss an den Kur- und Verkehrsverein Bad Eilsen aufgrund besonderer Vereinbarung, Wanderwege, Haus des Gastes, Toilettenanlagen in Parkanlagen, Gästeveranstaltungen.

Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:  
75% durch Kurbeiträge,  
25% durch allgemeine Steuermittel (Gemeindeanteil).  
Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Gemeindeanteils zu verwenden.

## § 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

## § 3 Befreiung

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
3. Personen, die sich zur Berufsausübung oder Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, sowie Zivildienstleistende,
4. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100% beträgt, soweit sie die Kosten des Aufenthaltes oder der Kur in voller Höhe selbst tragen (Selbstzahler),
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten i.S.d. Ziffer 4, die auf ständige Begleitung angewiesen sind,
6. Zweitwohnungsbesitzer, die sich nachweislich nur zu Eigentümerversammlungen, Versammlungen der Zweitwohnungsbesitzer oder zu Renovierungsarbeiten über maximal 5 Tage im Kalenderjahr im Erhebungsgebiet aufhalten.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

## § 4 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird vorbehaltlich des Absatzes 2 nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Der Kurbeitrag beträgt pro Tag:

1. für die Einzelperson bzw. die erste Person einer Familie  
ab 01.07.2007 2,20
2. für den Ehegatten, Lebenspartner und jede weitere Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres  
ab 01.07.2007 1,60 €

(2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages auf Antrag einen Jahreskurbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr zahlen. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend zu erfolgen. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Überzahlungen werden nicht erstattet.

Der Jahreskurbeitrag beträgt:

1. für die in Abs. 1 unter Ziff. 1 genannte Person  
ab 01.07.2007 80,00 €
2. für die in Abs. 1 unter Ziff. 2 u. in Abs. 2 genannten Personen  
ab 01.07.2007 40,00 €

## § 5 Sonderregelungen

(1) Für Schwerbehinderte, deren Erwerbstätigkeit um mindestens 50 % gemindert ist, beträgt der Kurbeitrag 1,60 €.

(2) Für Personen, die sich wegen einer Anschlussheilbehandlung (AHB) im Kurort aufhalten, beträgt der Kurbeitrag 1,60 €, wenn der Kurbeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes gezahlt wird.

(3) Die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten auf Antrag Kurgäste nach Vollendung des 65. Lebensjahres für den 25. Aufenthalt in der Gemeinde.

## § 6 Entstehen der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (Anreisetag) und enden mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

Für den Jahreskurbeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld erstmalig mit Ausstellung der Jahreskurkarte, im Übrigen mit Beginn des Kalenderjahres.

## § 7 Beitragserhebung

(1) Der nach Tagen berechnete Kurbeitrag ist spätestens am ersten Werktag nach Ankunft des Kurbeitragspflichtigen zu zahlen, soweit die Einziehung nicht gemäß § 8 dieser Satzung erfolgt.

Der Jahreskurbeitrag ist mit der Ausgabe der Jahreskurkarte zu zahlen.

(2) Endet der Aufenthalt vor Ablauf des Beitragsbemessungszeitraumes, wird der Kurbeitrag auf Antrag gegen Rückgabe der Kurkarte zeitanteilig erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Beitragspflichtigen gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 1 Monat nach Abreise des Kurgastes. Dieses gilt nicht für eine Jahreskurkarte.

(3) Als Nachweis für die Zahlung des Kurbeitrages dient eine Kurkarte. Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte ersatzlos eingezogen werden. Eine Erstattung von Kurbeiträgen findet in diesem Fall nicht statt.

(4) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 8 Pflichten der Wohnungsgeber

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, wer durch Betreiben eines Campingplatzes, einer Klinik oder Kurklinik, eines Sanatoriums oder Kurheimes, eines Hotels, einer Pension oder einer vergleichbaren Einrichtung den Aufenthalt Beitragspflichtiger im Erhebungsgebiet ermöglicht, hat den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen spätestens am ersten Tag nach dem Anreisetag eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag einzuziehen sowie den Kurbeitragspflichtigen innerhalb von 48 Stunden nach der Anreise bei der Kurverwaltung anzumelden. Der von der Samtgemeinde Eilsen ausgegebene amtliche Meldeschein ist zu verwenden.

Der Kurbeitrag ist von dem Wohnungsgeber innerhalb von 8 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

(2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Samtgemeinde Eilsen auf Verlangen vorzulegen. Das Gästeverzeichnis ist für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.

(3) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Samtgemeinde Eilsen an den Kurbeitragspflichtigen oder auch den Woh-

nungsgeber halten. Der Kurbeitragspflichtige und der Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner.

## § 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 u. 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

(2) Die Gemeinde Bad Eilsen sowie die Samtgemeinde Eilsen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:

- entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung den nach Tagen berechneten Kurbeitrag nicht spätestens am 1. Werktag nach Ankunft an die Gemeinde Bad Eilsen zahlt, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt,
- entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Kurkarte überträgt und/oder missbräuchlich verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht spätestens am 1. Tag nach dem Anreisetag eine Kurkarte ausstellt, den Kurbeitrag nicht rechtzeitig einzieht, die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Anreise bei der Kurverwaltung der Gemeinde Bad Eilsen anmeldet bzw. den Kurbeitrag nicht innerhalb von 8 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zahlt,
- entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung kein Gästeverzeichnis führt, in das der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung und der An- und Abreisetag eingetragen sind oder wer sich weigert, das Gästeverzeichnis auf Verlangen der Samtgemeinde Eilsen vorzulegen, oder das Gästeverzeichnis nicht gem. § 8 Abs. 2 aufbewahrt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2007 in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Bad Eilsen, den 17. Juli 2007

Der Bürgermeister  
Rinne

## Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zurzeit geltenden Fassung und dem Nds. Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom

14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Der § 11 Abs. 2 Ziff. b) erhält folgende Fassung:

b) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der von dem Grundstück aus in die öffentliche Entwässerungsanlage zugeführten Wassermenge berechnet und beträgt je cbm zugeführter Wassermenge in allen Klärwerksbereichen der Samtgemeinde 2,45 €

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

31698 Lindhorst, den 25. Juni 2007

Busche  
Samtgemeindebürgermeister

## Satzung zur elften Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Der § 12 Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3) eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

3 – 5 cbm	=	18,48 €
7 – 10 cbm	=	36,84 €
10 – 20 cbm	=	184,08 €

Die Grundgebühr wird nicht der ermittelten Verbrauchsgebühr angerechnet.

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Frischwasser ab 01.10.2007=1,09 €

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.

31698 Lindhorst, den 25. Juni 2007

Busche  
Samtgemeindebürgermeister

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 12.07.2007 die folgende Satzung beschlossen.

## Artikel I

1. §2, Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Zusätzlich werden Frühdienste ab 7.00 bzw. 7.30 Uhr sowie Spätdienste bis 12.30, 13.00, 13.30 und 14.00 sowie 17.00 Uhr angeboten, soweit hierfür Bedarf besteht.

2. § 5 erhält folgende Fassung:  
Für Grundschulkinder wird in Bad Nenndorf und Haste eine Hortgruppe mit einer Betreuungszeit von 13.00 bis 17.00 Uhr, in der Ferienzeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, eingerichtet.  
Die Horte sind drei Wochen in den Sommerferien und in den Weihnachtsferien geschlossen.

## Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 13.07.2007

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister  
Reese

## 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 12. 07.2007 die folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

1. § 1 Abs. 2, Satz 1 werden folgende Buchstaben hinzugefügt:

I) für den Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr	10,00 Euro
J) für den Frühdienst von 7.30 bis 8.00 Uhr	5,00 Euro
K) für den Spätdienst von 16.30 bis 17.00 Uhr	5,00 Euro

2. § 1 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

3. In § 1 wird folgender Absatz 4 aufgenommen:

(4) Sind mehrere Kinder einer Familie in dem Kindergarten oder dem Hort aufgenommen, so tritt für das zweite und jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung von 50 % ein.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 13. 07.2007

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister  
Reese

## Satzung für den Behindertenbeirat der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 12.07.2007 die folgende Satzung beschlossen:

## Präambel

Menschen mit Behinderungen stellen einen gleichberechtigten Teil der Gesellschaft dar. Ihre Persönlichkeit und ihre Fähigkeit sollen sich entfalten und entwickeln können. Sie sollen ein

selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen. Drohender Behinderung von Menschen ist entgegenzuwirken. Eingetretene Behinderung bzw. deren Folgen sind unabhängig von der Ursache zu beseitigen oder zu mildern.

## § 1 Aufgaben des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat der Samtgemeinde Nenndorf, im Folgenden Behindertenbeirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für alle in der Samtgemeinde Nenndorf lebenden Behinderten. Er vertritt die Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Samtgemeinde Nenndorf und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und weisungsunabhängig aus.

(2) Der Behindertenbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

(3) Der Behindertenbeirat wird an den Entscheidungen, die für die Behinderten von besonderer Bedeutung sind, in den zuständigen Fachausschüssen des Rates beteiligt. Er kann dazu ein beratendes Mitglied für diese Ausschüsse vorschlagen. § 51 Abs. 6 NGO bleibt unberührt.

## § 2 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder sollen möglichst verschiedenen Behinderungsarten angehören. Ggf. können auch hierfür besonders geeignete fachkundige, auch nichtbehinderte Personen dem Beirat angehören.

(2) Alle Mitglieder des Behindertenbeirates müssen am Tag ihrer Entsendung das passive Wahlrecht zum Rat der Samtgemeinde Nenndorf besitzen. Sie dürfen kein Mandat bei der Samtgemeinde Nenndorf haben.

## § 3 Bildung des Behindertenbeirates

(1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden durch eine Delegiertenversammlung aus den Reihen der Delegation für eine Wahlzeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Alle der Samtgemeinde Nenndorf bekannten Behindertenvereine, -verbände, Selbsthilfegruppen oder sonstigen Gruppierungen werden durch Anschreiben aufgefordert, 2 Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden

(3) Der Samtgemeinde Nenndorf nicht bekannte Gruppen sowie Personen, die in keiner Gruppe organisiert sind, werden einen Monat vor der beabsichtigten Einberufung der Delegiertenversammlung durch amtliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse auf die Delegiertenversammlung hingewiesen mit dem Hinweis, dass mit einer Frist von 2 Wochen eine Aufnahme in die Delegiertenversammlung beantragt werden kann; über den Antrag entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

(4) Die Delegierten müssen selbst behindert, Angehörige behinderter Personen, von diesen benannt, Betreuer von Behinderten oder in der Behindertenarbeit tätig und in den Beirat wählbar sein (§ 2 Abs. 2).

(5) Die Samtgemeinde Nenndorf lädt zur Delegiertenversammlung ein und führt die Wahlen nach § 4 durch. Das Wahlverfahren wird in Anlehnung an die Nds. Gemeindeordnung durchgeführt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Behindertenbeirates vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Behindertenbeirat aus, so kann bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nachrücken. Ersatzmitglieder sind diejenigen, die nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gewählt worden sind. Die Reihenfolge der Ersatzmitgliedschaft wird nach der bei der Wahl erreichten Stimmenzahl festgelegt.



Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so setzt der Behindertenbeirat seine Arbeit mit den verbleibenden Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode fort.

Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

#### § 4 Organe des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Der Behindertenbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern zuordnen.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin leitet die Sitzung des Behindertenbeirates und führt die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.

#### § 5 Geschäftsordnung

Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor. Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregelungen kann der Samtgemeindebürgermeister deren Korrektur verlangen.

#### § 6 Zusammenarbeit mit dem Samtgemeindebürgermeister

(1) Die laufende Geschäftsführung erledigt der Beirat selbst. Er wird dabei von der Verwaltung der Samtgemeinde Nenndorf im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Beirates unterrichtet den Samtgemeindebürgermeister über die Sitzungen des Beirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der Samtgemeindebürgermeister kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

(3) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Beirat über alle Belange der Samtgemeinde Nenndorf, die für die Behinderten in der Samtgemeinde Nenndorf von besonderer Bedeutung sind.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 13.07.2007

Samtgemeinde Nenndorf

Reese

Samtgemeindebürgermeister

#### Satzung über die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) in der Stadt Bad Nenndorf

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128), sowie den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 42) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf mit Zustimmung der für

die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 18. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Sondernutzungssatzung

##### § 1 Sachlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Nenndorf.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG, § 1 Abs. 4 FStrG).

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie der Ortsdurchfahrten ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

(4) Die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie der Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.

(5) Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

##### § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Für Sondernutzungen ist die Erlaubnis der Stadt Bad Nenndorf erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 (erlaubnisfreie Nutzung) nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere

1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Containern; das Abstellen von Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und Bodenaushub,
2. Plakatwerbung,
3. das Aufstellen von Werbetafeln und –ständern sowie Hinweisschildern, das Anbringen von Werbebannern, Transparenten und Tüchern an und über der Straße,
4. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme politischen oder religiösen Inhalts,
5. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder vergleichbare Ankündigungen umhertragen,
6. Werbung mit Lautsprechern,
7. das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Kiosken oder Imbissbuden,
8. das Aufstellen von Schaukästen, Auslageständen, Verkaufstischen oder Verkaufswagen, zum Verkauf oder zur Kundenwerbung,
9. das Aufstellen von Tischen und Stühlen, sowie Sonnenschirmen,
10. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung,
11. das Ausstellen von Ausstellungsstücken zum Verkauf oder zur Kundengewinnung (z.B. Automobilausstellungen, Weihnachtsbaumverkäufe),
12. das Zuschaustellen von Tieren,
13. sportliche und motorsportliche Veranstaltungen.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

### § 3 Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen nach § 2 erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

(2) Erlaubnisse für erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Bad Nenndorf zu beantragen. Der Antrag ist mit Angaben über Art, Umfang, Ort und Dauer der Sondernutzung, sowie mit Namen einer verantwortlichen Person zu versehen. Die Stadt kann darüber hinaus Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

(4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

(5) Der Antragsteller hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen, oder die Erlaubnis widerrufen wird.

### § 4 Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

(1) Der Sondernutzungsberechtigte hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte hat auf Verlangen der Stadt Bad Nenndorf die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Sondernutzungsberechtigte hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Insbesondere Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten.

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Sondernutzungsberechtigte alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

(5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff. Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

### § 5 Haftung

(1) Die Stadt Bad Nenndorf haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen für den Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Genehmigung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt Bad Nenndorf dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen sie aus der Art der Sondernutzung erhoben werden.

(3) Die Stadt Bad Nenndorf kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind der Stadt Versicherungsschein und Prämienuittungen vorzulegen.

### § 6 Versagung und Widerruf

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 3 kann versagt werden, wenn

1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
3. die Sondernutzung keinen Bezug zur Stadt Bad Nenndorf erkennen lässt,
4. der Antrag nicht form- oder fristgerecht im Sinne des § 3 Abs. 2 gestellt wurde,
5. zu erwarten ist, dass Auflagen und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten werden würden (z.B. durch wiederholte Verstöße),
6. die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht geleistet werden.

(2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann ausgesprochen werden, wenn

1. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
3. nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung entfallen,
4. der Erlaubnisnehmer erheblich oder trotz Ermahnungen wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht entrichtet.

### § 7 Erlaubnisfreie Nutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. alle bauaufsichtlich genehmigten Vordächer, Balkone, Markisen, Verblendmauern und Werbeanlagen,
2. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts; die Tätigkeiten sind der Stadt Bad Nenndorf vor Beginn unter Angabe von Art, Ort, Umfang und Dauer sowie einer Verantwortlichen Person anzuzeigen. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der Straße unverzüglich wieder herzustellen,
3. Info-Vitrinen und Hinweisschilder, deren Zulassung durch Richtlinien oder Vereinbarungen geregelt ist,
4. das Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufstischen, Auslageständen und vergleichbaren beweglichen Verkaufs- oder Auslageeinrichtungen, die bereits nach Richtlinien, Marktordnungen oder sonstigen Vereinbarungen zugelassen sind,
5. das Aufstellen von Fahrradständern, soweit diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigen, dem Gemeingebrauch dienen und nicht auf Dauer

fest mit dem Grund und Boden oder einem angrenzenden Bauwerk verbunden sind,

6. das Aufstellen von Containern zum Zwecke der Sammlung von Recyclingglas, Altkleidern und vergleichbaren öffentlichen Entsorgungsbehältern,

7. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feste, Umzüge und Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie zur Verschönerung von Ladenlokalen,

8. Die Veranstaltung von Stadt-, Dorf- und Straßenfesten; die Veranstaltung ist der Stadt Bad Nenndorf vor Beginn unter Angabe von Art, Ort, Umfang und Dauer sowie einer Verantwortlichen Person anzuzeigen. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der Straße unverzüglich wieder herzustellen,

9. jede vorübergehende Benutzung ohne Inanspruchnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks wie z.B. Lagerung von Versorgungsgütern, Hausbrand und sonstigen Materialien bis zum Einbruch der Dunkelheit, Sperrmüll bis zu zwei Tagen vor der Abholung; die Lagerung hat so zu erfolgen, dass der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## § 8 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Bad Nenndorf als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Nenndorf (Sondernutzungsgebührensatzung).

## § 9 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt Bad Nenndorf vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

## § 10 Märkte

Soweit für öffentliche Märkte (Jahrmärkte, Wochenmarkt, etc.) besondere Bestimmungen (z.B. Marktordnung) erlassen worden sind, haben deren Regelungen Vorrang vor dieser Satzung.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 NStrG und des § 23 FStrG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer

1. Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten für die in § 2 Abs. 1 genannten Sondernutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,

2. gegen Bedingungen oder Auflagen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 verstößt,

3. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts nicht anzeigt oder den Zustand der Straße nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,

4. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 8 die Durchführung eines Stadt-, Dorf- oder Straßenfestes nicht anzeigt oder den Zustand der Straße nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,

5. die Sondernutzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 länger als zugelassen ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## II. Sondernutzungsgebührensatzung

## § 12 Sondernutzungsgebühren

(1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Bad Nenndorf werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**(Gebührentarif ist im Anschluss an Seite 99 als Anlage 1 beigefügt)**

(2) Keine Gebühren werden erhoben für

1. Sondernutzungen, die nach § 7 der Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen,

2. Sondernutzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung im Zuge der Amtshilfe,

3. Sondernutzungen aus Anlass von Veranstaltungen nicht gewerblicher Art der Freiwilligen Feuerwehren sowie von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendhilfe, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums oder die nicht gewerbliche Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit dienen,

4. Sondernutzungen aus Anlass von Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn auf den mildtätigen Zweck bei der Antragstellung hingewiesen worden ist.

(3) Die nach dem Tarif monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Kalendermonat, für jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag voll berechnet. Eine jährlich zu erhebende Gebühr wird für die auf die Erlaubnis folgenden vollen zwölf Monate berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(4) Ist die nach Abs. 3 ermittelte Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so ist die Mindestgebühr zu erheben.

## § 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

1. der Antragsteller,

2. der Sondernutzungsberechtigte, auch, wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat, oder

3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschild entsteht

1. für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,

2. für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für die auf den Tag der Erlaubnis folgenden vollen 12 Monate, im Folgenden jeweils an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag der Erlaubnis entspricht,

3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt worden ist mit Inkrafttreten der Satzung; Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen gezahlt worden sind, werden angerechnet,

4. für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 15 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat.

**§ 16 Stundung, Ermäßigung, Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Bad Nenndorf auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass gewähren.

**III. Schlussbestimmungen**

**§ 17 Zuständigkeit**

Die Ausführung dieser Satzung wird gem. § 72 Abs. 1 NGO auf die Samtgemeinde Nenndorf übertragen.

**§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Nenndorf über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen vom 01. März 1996 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 18. Juli 2007

Stadt Bad Nenndorf

Olk  
Bürgermeisterin

Reese  
Stadtdirektor

**I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 15. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 4.680.700 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 674.200 € festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden **nicht** veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die **Samtgemeindeumlage** wird auf 1.100.000 € festgesetzt. Sie wird gem. § 12 der Hauptsatzung und § 76 Abs. 2 NGO je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

**§ 6**

Für die Befugnis des Samtgemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 16. März 2007

Anke  
Samtgemeindebürgermeister

**II.**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 21.06.2007 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage ( außer Samstags ), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 28.06.2007

Der Samtgemeindebürgermeister  
Anke

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Niedernwöhren**

Aufgrund der §§ 6 und 8 NGO und der §§ 2 und 5 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 4. Juli 2007 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

§ 5 Abs. 1 Unterabschnitt III der Satzung erhält folgende Fassung:

**III. Ganztagsbetreuung**

für 7 Stunden = 150 €  
für 8 Stunden = 165 €  
für 9 Stunden = 180 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Niedernwöhren, den 5. Juli 2007

Anke  
Samtgemeindebürgermeister

**Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 NGO**

Der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2007 beschlossen:

**I. Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen**

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) für die Vertretungen der Samtgemeinde Niedernwöhren in den Organen der Unternehmen:

1. Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

als Aufsichtsratsmitglied Sitzungsgeld i.H. v. 90,00 €

**II. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Niedernwöhren, den 05. Juli 2007

Samtgemeinde Niedernwöhren  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Anke

---

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 04.07.2007 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 3. April 1974 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Niedernwöhren, den 5. Juli 2007

Anke  
Samtgemeindebürgermeister

---

**Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen;  
Bebauungsplan Nr. 8 „Pinkenburg“ – 4. Änderung -**

Der Rat der Gemeinde Lauenhagen hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2007 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Pinkenburg“ – mit örtlicher Bauvorschrift - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung gem. § 13 Abs. 2 BauGB liegt in der Gemarkung Hülshagen, Flur 3, und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die nördliche Grenze des Flst. 49/80,  
im Westen: durch die westliche Grenze des Flst. 49/80,  
im Süden: durch die südliche Grenze des Flst. 49/80,  
im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 49/80 und 121/7.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Pinkenburg“ gem. § 10 Abs. 3 in Kraft. Die Änderung des Bebauungsplans - einschl. der Begründung und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lauenhagen geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lauenhagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den

Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lauenhagen, den 19. Juli 2007

Gemeinde Lauenhagen

Der Gemeindedirektor  
Anke

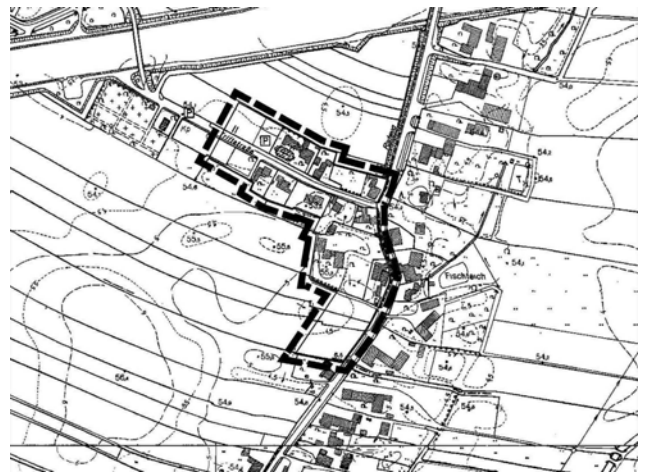
---

**Bauleitplanung der Gemeinde Pollhagen;  
Erlass der Innenbereichssatzung Nr. 3 „Triftstraße/Hauptstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Pollhagen hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2007 den Erlass der Innenbereichssatzung Nr. 3 „Triftstraße/Hauptstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Das Satzungsgebiet liegt in der Gemeinde Pollhagen innerhalb der Gemarkung Pollhagen, Flur 1 und Flur 6. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird im nachfolgenden Kartenausschnitt (Übersichtsplan im Original 1:5000) dargestellt:



Die Innenbereichssatzung Nr. 3 „Triftstraße/Hauptstraße“-einschl. der Begründung - kann in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, Zimmer 7, 31712 Niedernwöhren, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Innenbereichssatzung auch Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung Nr. 3 „Triftstr./Hauptstraße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bzw. Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Pollhagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Außenbereichssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31718 Pollhagen, den 04. Juli 2007

Hartmann  
Gemeindedirektor

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaustausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Nienstädt vom 17.10.2001**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 12. Juli 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 1 - Entschädigung der Ratsmitglieder -**

wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Aufwendungen, die ihnen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsgütung und einem Ersatz des Dienstaustausfalls besteht.

2. Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 15,- € gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

3. Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Rat oder Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben, ein Sitzungsgeld von 30,- € je Sitzung.

4. Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstaustausfall, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstaustausfall ist nachzuweisen.

Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaustausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist.

5. Als Verdienstaustausfall wird höchstens ein Betrag von 15,- €/Stunde gezahlt. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von

a) bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen	6,- €
b) bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen	7,50 €
c) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen	9,- €

Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 6,- €.

##### **§ 2 - Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger -**

wird wie folgt neu gefasst:

1. Der/die Bürgermeister/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 383,- €

Ist der/die Bürgermeister/in durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von drei Wochen weitergezahlt.

2. Der/die erste Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,- €, der/die zweite Stellvertreter/in des/der Bürgermeis-

ters/Bürgermeisterin erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,- €

3. Der/die jeweilige Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin erhält, wenn dieser/diese länger als drei Wochen an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 383,- €

4. Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 179,- € Der/Die Bürgermeister/Bürgermeisterin erhält in seiner/ihrer Eigenschaft als stellvertretende/r nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 36,- €

5. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,- €

6. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,- € zzgl. eines Steigerungsbetrages von 5,- € pro Monat und Fraktionsmitglied.

7. Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden miteinander so aufgerechnet, dass nur jeweils die Entschädigung für die höchst notierte Funktion gezahlt wird, dies gilt nicht für die Entschädigung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin seiner/ihrer Eigenschaft als stellvertretende/r Gemeindedirektor/in.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 12. Juli 2007

Widdel  
Bürgermeister

Harmening  
Gemeindedirektor

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten und Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 27. Juli 2006**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 12. Juli 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 5 Benutzungsgebühren**

wird wie folgt neu gefasst:

(Absatz 2)

Fernbleiben der Kinder aus dem Kindergarten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung vor dem 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden vor dem 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr. Der Zuschlag auf die Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren entfällt in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, wenn der Geburtstag vor dem 15. des Monats liegt, in den übrigen Fällen erst mit Beginn des Monats, der auf den Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres fällt.

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

a) für den Besuch in der Vormittagsgruppe von

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	90,-- €
07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	99,75 €
07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	109,50 €
07.30 Uhr bis 14.00 Uhr	119,25 €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr	129,-- €

b) für den Besuch in der Ganztagsgruppe bis 17.00 Uhr  
194,50 €

c) für den Besuch in der Nachmittagsgruppe von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

d) für den Besuch in der Hortgruppe von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
120,-- €

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren beträgt die Gebühr für eine fünfstündige Betreuung 108,-- €, für eine längere Betreuung bzw. für eine Betreuung an weniger als fünf Wochentagen erhöht bzw. ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 12. Juli 2007

Widdel  
Bürgermeister

Harmening  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 21.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	8.090.500 EUR
in der Ausgabe auf	8.090.500 EUR
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	1.019.900 EUR
in der Ausgabe auf	1.019.900 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:  
46 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2006.

### § 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 21.03.2007

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetz ~~29,75 €~~ den Finanzausgleich (Samtgemeindeumlage-Hebesatz) und § 102 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO (Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für die Eigenbetriebe) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 20.06.2007 unter dem Aktenzeichen 201410/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 10.07.2007

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

## Bauleitplanung des Flecken Lauenau; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 10 „Im Scheunefelde“

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 18.07.2007 den Bebauungsplan Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 10 „Im Scheunefelde“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Flecken Lauenau, Gemarkung Lauenau, Flur 2.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 99 als Anlage 2 beigefügt)**

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Lauenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit

und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 26.07.2007

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor  
Heilmann

**Bekanntmachung**  
**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pohle in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 73.000 Euro
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 85.000 Euro

gegenüber bisher

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 382.600 Euro
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 42.400 Euro

nunmehr festgesetzt auf

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 455.600 Euro
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 127.400 Euro

**§ 2**

Die §§ 2 bis 6 der Haushaltssatzung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

Pohle, den 25.06.2007

Die Bürgermeisterin  
Mensching

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 23, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 16. Juli 2007

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

**Bekanntmachung**  
**Haushaltssatzung der Stadt Rodenberg für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 21.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

- a) im **Verwaltungshaushalt**
  - in der Einnahme auf 4.205.700 EUR
  - in der Ausgabe auf 4.205.700 EUR
- b) im **Vermögenshaushalt**
  - in der Einnahme auf 1.020.600 EUR
  - in der Ausgabe auf 1.020.600 EUR

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 310 v. H.
  - b) für Grundstücke (B) 320 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 21.02.2007

Der Bürgermeister  
Altenburg

Der Stadtdirektor  
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 16.07.2007

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 15. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	4.412.900,00 Euro,
in der Ausgabe auf	4.412.900,00 Euro,
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	663.000,00 Euro,
in der Ausgabe auf	663.000,00 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2007 auf 40 v.H. festgesetzt.

**§ 6**

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Samtgemeindebürgermeister gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Sachsenhagen, den 15. Februar 2007

Adam  
Samtgemeindebürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 10.07.2007 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus in Sachsenhagen, Zimmer 8, öffentlich aus.

31553 Sachsenhagen, den 19. Juli 2007

Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Wedemeier

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Auhagen**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL Seite 473) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL Seite 41) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 2. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Auhagen wird wie folgt geändert:

a) § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5 Gebührensätze**

1. Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden

a) in der Vormittagsgruppe	100,00 €
b) in der Nachmittagsgruppe	95,00 €

2. Für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten sind monatliche Gebühren zu entrichten

a) für jede ½ Stunde Frühdienst täglich	10,00 €
b) für jede ½ Stunde Spätdienst täglich	10,00 €

3. Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesstätten-gesetzes, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das 2. Kind um 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind um 75 %.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2007 in Kraft.

Auhagen, den 5. Juli 2007

Gemeinde Auhagen

Bürgermeister  
Kurt Blume

**Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung**

Der Rat der Gemeinde Auhagen hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2007 beschlossen:

**I: Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen**

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen i. S. des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBL Seite 473) für die Vertretung der Gemeinde Auhagen in den Organen der Unternehmen:

1. Entwicklungsgesellschaft mbH

1.1. als Aufsichtsratsmitglied	Sitzungsgeld i. H. v. 50,00 €
1.2 als Mitglied der Gesellschafterversammlung	Sitzungsgeld i. H. v. 50,00 €

**II Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Auhagen, den 5. Juli 2007

Gemeinde Auhagen

Der Bürgermeister  
Kurt Blume

---

**Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Stadt Sachsenhagen (Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL Seite 473) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL Seite 41) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 25. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadt Sachsenhagen unterhält öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 8 NGO, in denen ausschließlich Kinder betreut werden, in der Form von Kindergärten.
2. Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren erhoben; durch das Gebührenaufkommen werden die Personalkosten teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
3. Der Kindergarten wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

**§ 2 Öffnungszeiten**

Der Kindergarten wird vormittags 4 bzw. 5 Stunden an Werktagen, außer Samstag, betrieben. Wird eine Nachmittagsgruppe eingerichtet, so beträgt die Betreuungszeit 4 Stunden an Werktagen, außer Samstag.

**§ 3 Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. des Monats und ist schriftlich zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist die Aufnahme auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich. Mit dem Antrag ist die Bescheinigung des Arztes vorzulegen, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens bestehen.

**§ 4 Vergabe**

Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes nach den vom Rat beschlossenen Richtlinien. Sofern eine Nachmittagsgruppe eingerichtet wird, soll auch die besondere soziale Situation der Sorgeberechtigten gemäß § 12 Abs. 3 KiTaG berücksichtigt werden.

**§ 5 Gebührensätze**

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit
  - a) in der Vormittagsgruppe für 20 Stunden 100,00 €
  - b) in der Vormittagsgruppe für 25 Stunden 120,00 €
  - c) in der Nachmittagsgruppe für 20 Stunden 100,00 €
  - d) für die Inanspruchnahme des Frühdienstes von 30 Minuten ist eine monatliche Gebühr von 5,00 € zu entrichten.
2. Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind um 75 %.

**§ 6 Gebührenschuldner**

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Tagesstätte – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühren zu zahlen. Die Gebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
2. Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Kindern, die aus Krankheitsgründen länger als zwei Monate den Kindergarten nicht besuchen können, wird auf Antrag das Benutzungsentgelt für die Zeit der Krankheit (nur volle Monate) erlassen. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
3. Auf die Gebühren werden Beiträge angerechnet, die der Gemeinde für einzelne Kinder von anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Ermäßigung der Benutzungsgebühr gezahlt werden.

**§ 8 Abmeldung**

1. Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.
2. Im Jahr der Einschulung eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April nicht möglich. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren in Kindergärten vom 01. Juli 2004 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Sachsenhagen, den 25. Juni 2007

Henke  
Bürgermeister

---

**Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.**

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2007 beschlossen:

**I. Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen.**

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) für die Vertretungen der Gemeinde Wölpinghausen in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen i. H. v. 50,00 € wird festgestellt.

**II. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Wölpinghausen, den 26. Juni 2007

Gemeinde Wölpinghausen

Der Gemeindedirektor  
Wedemeier

---

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in Wölpinghausen**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 26. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Wölpinghausen wird wie folgt geändert:

a) §5 erhält folgenden Absatz 3:

„3. Für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten sind monatliche Gebühren zu entrichten

a) für jede ½ Stunde Frühdienst täglich	5,00 €
b) für jede ½ Stunde Spätdienst täglich	5,00 €

b) § 8 Absatz 2 wird aufgehoben.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2007 in Kraft.

Wölpinghausen, den 26. Juni 2007

Schwidlinski  
Bürgermeister

Wedemeier  
Gemeindedirektor

---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1:

**Satzung über die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) in der Stadt Bad Nenndorf**  
(Amtsblatt Seite 89)

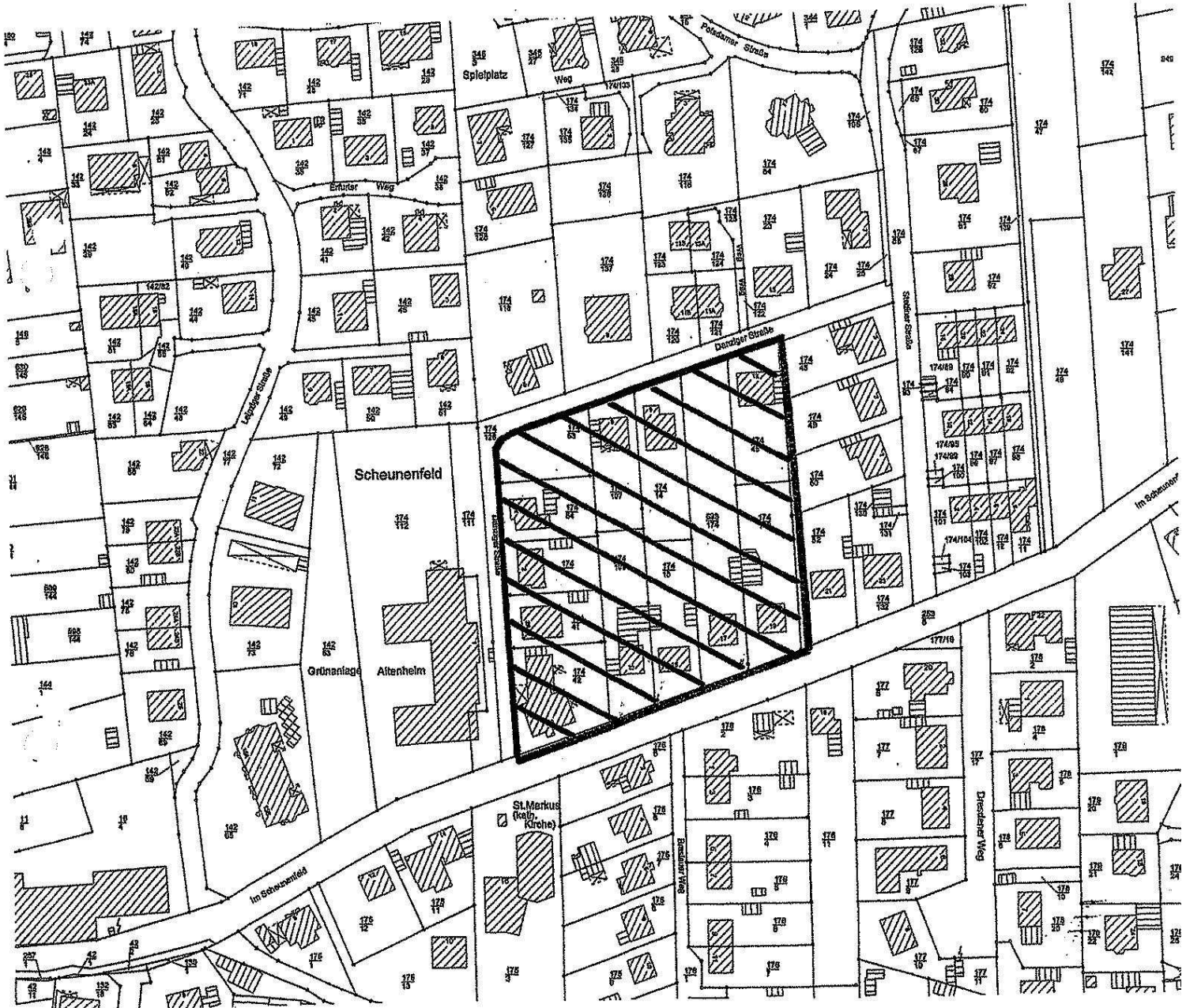
**Gebührentarif** zur Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Nenndorf (Sondernutzungsgebührensatzung)

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €				Mindestgebühr
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	
1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutsche, Baumaschinen und –geräte, Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, sowie Container, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Sachen stehen - je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		3,00	1,00		10,00
2	Container, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Ziffer 1 erhoben wurde - je Stück			60,00	15,00	
3	Plakatwerbung (max. 30 Plakate bis zu einer Größe von DIN A 1)	800,00	80,00	25,00		
4	Werbetafeln und –stände, Hinweisschilder, Werbebanner, Transparente, Tücher - Je Stück	75,00	7,00	2,00		10,00
5	Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme politischen oder religiösen Inhalts - Je Person				15,00	
6	Werbefahrten mit Fahrzeugen - Je Fahrzeug				15,00	
7	Werbung durch Personen, die Plakate oder vergleichbare Ankündigungen umhertragen - Je Person				15,00	
8	Werbung mit Lautsprechern - Je benutztem Lautsprecher				20,00	
9	Ortsfeste oder bewegliche Kioske, Imbissbuden und vergleichbare ortsfeste Verkaufsstände	100,00	10,00			
10	Schaukästen, Auslagestände, Verkaufstische oder –wagen und vergleichbare bewegliche Verkaufsstände - je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			10,00	2,00	10,00
11	Tresen, Tische, Stühle und Sonnenschirme zu gewerblichen Zwecken von Cafés, Restaurants, Eisdielen oder Geschäften - je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		3,00			
12	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung - je Fahrzeug oder Anhänger		50,00	15,00	3,00	10,00
13	Ausstellen von Ausstellungsstücken - je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	25,00
14	Ausstellung und Verkauf von Weihnachtsbäumen - je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			1,00		
15	Zuschaustellen von Tieren - je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche				1,00	10,00
16	Sportliche oder motorsportliche Veranstaltungen - je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche				1,00	25,00

Anlage 2:

**Bauleitplanung des Flecken Lauenau; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 10 „Im Scheunefelde“**  
(Amtsblatt Seite 95)

Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 10 „Im Scheunefelde“  
(Übersichtskarte)  
Gemarkung Lauenau, Flur 2



Auszug aus der  
Deutschen Grundkarte 1:5000  
-DGK5-

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung  
und Liegenschaften Hameln  
- Katasteramt Rinteln -  
Diese Karte ist gesetzlich geschützt.  
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.